

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 36

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Gebieten getroffen werden müssen so, dass die Grundbedingungen für eine wirksame Lösung der im staatlichen Interesse gestellten Aufgaben ermöglicht und gesichert werden.

Ist nun auch im streng nationalökonomisch-technischen Sinne das Heer ein rein konsumierender Körper, weil es in allen seinen Teilen unfähig ist zu dem, wozu es organisch auch nicht bestimmt ist, — zur direkten Produktion von Gütern, und ist deshalb eine einfache Anwendung der nationalökonomischen Regeln und Grundsätze auf die Heereswirtschaft in dem Grade durchaus unmöglich, dass man sagen muss: „es gibt keine Nationalökonomie des Heeres“, so ist das Heer doch andererseits ein für die Volkswirtschaft des Staates ebenso hochwichtiger Faktor, wie die Grundsätze der Volkswirtschaft andererseits von grosser Wichtigkeit und Bedeutung sind für die Heeresverwaltung. Denn es leuchtet ein, dass die Regelung der Konsumtion, des Verbrauchs an National-Gütern im Heere, soll sie in sparsamer und zweckmässiger Weise vor sich gehen, nach gesunden nationalökonomischen Grundsätzen zu erfolgen hat, damit mit den möglichst geringen Mitteln möglichst grosse Effekte erzielt werden, — immer natürlich so, dass die materiellen Zwecke des Heeres und seine Organisationen zur vollen Erfüllung gelangen. In dieser doppelten Forderung liegt kein Gegensatz; sie ist vielmehr die Grundbedingung und die Grundregel jeder gesunden wirtschaftlichen Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten des privaten und öffentlichen Volkslebens, — eine Regel, die Geltung hat sowohl für die quantitative Aufstellung der durch das Bedürfnis bestimmten Forderung, als für die eigentliche Wirtschaft, die Art der Verausgabung dieser Summen. Man braucht es kaum noch einmal zu wiederholen, so oft ist es gesagt und so laut und eindringlich predigen es die offensichtlichen Verhältnisse: Sparsamkeit ist notwendig; aber ebenso notwendig ist, dass die Bewilligung des bei sparsamer Bemessung wirklich Notwendigen auch ungeschmälert erfolgt, denn die Verwendung ungenügender Mittel bedingt eine unzulängliche Ausführung, sie ist nicht Sparsamkeit, sondern — Misswirtschaft.

(Militärisch-politische Blätter.)

Der Dienst des Generalstabes. Von Bronsart von Schellendorff (Gen. d. Inf.). Dritte Auflage, neu bearbeitet von Meckel (Oberst und Abteilungschef im Grossen Generalstabe). Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin. Preis: brosch. Fr. 11. 35, geb. Fr. 13. 35.

(Einges.) Das allbekannte Werk des verewigten Generals der Infanterie Bronsart von Schel-

lendorff, sein „Dienst des Generalstabes“, ist soeben in einer neuen Auflage im Verlage der kgl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen. Es ist erfreulich, dass dieses klassische Werk unserer Militär-Litteratur wirksam bleibt und das Andenken an seinen um die Armee hochverdienten Verfasser wach erhält. Herr Oberst Meckel, der bereits die zweite Auflage auf Wunsch des Verfassers neubearbeitet hatte, hat sich auch der Herausgabe der soeben erschienenen dritten Auflage unterzogen. „Die Ehrfurcht gebot bei Herstellung desselben, dem Werke seine Eigenart möglichst zu bewahren, dennoch sind durch den Wechsel der Bestimmungen und der Anschauungen bedeutende Änderungen notwendig geworden.“ Indem jedoch einzelne dem Generalstabsdienst nicht zugehörige Abschnitte ausgeschieden wurden, gelang es, den Umfang des Werkes zu vermindern und damit auch den Preis zu ermässigen. Der erste Teil schildert die Einrichtung des Generalstabes in allen grossen Armeen Europas und den Generalstabsdienst im Frieden, der zweite die wichtige Thätigkeit des Generalstabes im Kriege.

Eidgenossenschaft.

— II. Armeekorps. (Befehl Nr. 3.) Verpflegung. Am 8. und 14. September, an welchen Tagen Konservenfleisch verabfolgt wird, erhalten die Truppen ausserdem abends noch Suppenkonserven auf Rechnung des Bundes.

Unterkunft. 1. Die Unterkunft ist stets kriegsmässig, das heisst sie erstreckt sich nicht auf einen grössern Rayon, als dies mit Rücksicht auf den Schutz der Vorposten und die Gefechtsbereitschaft des Gros zulässig ist.

2. Das Quartiermachen einzelner Einheiten auf eigene Faust ist unstatthaft.

Nachdem jeweilen bei der Kritik mit Bezug auf die Besetzung einer Ortschaft bestimmt worden: vom Generalstab: die Zahl, vom Truppenkommando: die Nummern der Stäbe und Einheiten jeder Waffe und das Platzkommando, so ist es allein Sache dieses letztern, bezw. des von ihm vorausgesandten quartiermachenden Offiziers, mit der Ortsbehörde in Beziehung zu treten. Dem Quartiermacher soll zu dem Behufe ein Ausweis, etwa in nachstehender Form, übergeben werden.

Die Quartiermacher der verschiedenen Einheiten nehmen beim Eintreffen die Befehle des Platzkommandanten entgegen; die Truppen warten in Sammelstellung ausserhalb des Orts bis der Dislokationsbefehl erlassen ist.

3. Die kriegsmässige Unterkunft wird in dem schwach bevölkerten Jura zur Folge haben, dass abgesehen von den Vorposten, auch ein Teil des Gros regelmässig wird bivouakieren müssen. Damit eine gerechte Verteilung der hieraus sich ergebenden Beschwerden und Entbehrungen stattfindet, ist bei Stäben und Einheiten über die Unterkunft Kontrolle zu führen, so dass täglich im Voraus die Truppenabteilung (Kompagnie im Bataillon, Bataillon, Schwadron, Batterie im Regiment u. s. w.) bestimmt wird, welche erforderlichen Falls Bivouak zu beziehen hat.

In analoger Weise ist auch mit der Überweisung des vorhandenen Lagerstrohes zu verfahren und es sind die